



Antrag Nr.: A0712/13
Datum: 04.04.2013

ANTRAG

SPD-Fraktion

Gegenstand:

Änderung der Wahlwerbesatzung

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2013 eine Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung) vom 21. Februar 2008 mit folgendem Inhalt zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Anzahl der während der Wahlkampfzeit (inkl. Vorwahlzeit) auszubringenden Werbeträger (Hänge- und Stellschilder sowie Großflächenplakatschilder) wird begrenzt.
2. Die Verteilung auf die berechtigten Sondernutzer (Punkt 2.2 der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung) ist dabei wie folgt vorzusehen:
 - a) Jeder berechtigte Sondernutzer erhält eine Sockelanzahl von 1.000 Werbeträgern.
 - b) Darüber hinaus werden insgesamt weitere 3.000 Werbeträger zugelassen. Dabei erhält jeder berechtigte Sondernutzer genau jenen Anteil an diesen zugelassenen Werbeträgern, der seinem prozentualen Stimmanteil (bei Landtags- und Bundestagswahlen: Zweitstimmenanteil, bei Oberbürgermeisterwahlen: erster Wahlgang) bei der entsprechenden vorhergehenden Wahl gleichkommt.
 - c) Werden mehrere Wahlen am selben Wahltag durchgeführt, wird die jeweils für den berechtigten Sondernutzer günstigste Anzahl als Begrenzung gewählt. Eine Addition der zulässigen Werbeträger ist nicht möglich.
3. Die Beschränkung kann mittels der Ausgabe von Berechtigungsmarken, welche die berechtigten Sondernutzer auf ihren Werbeträgern anbringen, umgesetzt werden. Werbeträger, die ohne Berechtigungsmarke ausgebracht werden, sind satzungswidrig ausgebracht und können im Wege der Ersatzvornahme beräumt werden.

Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig		öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf		öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Die Information der Dresdnerinnen und Dresdner über bevorstehende Wahlen und die Werbung für die Wahlvorschläge sind ein wichtiger Bestandteil der kommunalen demokratischen Kultur. In den vergangenen Wahljahren ist es jedoch zu einer solchermaßen intensiven Plakatierung der Stadt gekommen, dass bei vielen Bürgerinnen und Bürger das Interesse an den bevorstehenden Wahlen eher ab- als zugenommen hat. Viele Plakate nahmen viel Platz weg – und aufgrund des Platzmangels wurden oft die von der Satzung vorgegebenen örtlichen Beschränkungen nicht eingehalten. Dies führte wiederum zu einem hohen Aufwand seitens der Stadtverwaltung, da viele Aufforderungen zur Beräumung unsachgemäß angebrachter Werbeträger ausgesprochen werden bzw. Beräumungen in Ersatzvornahme durchgeführt werden mussten.

In vielen deutschen Kommunen ist es gang und gäbe, durch eine Begrenzung der zulässigen Gesamtanzahl von Werbeträgern einen Ausgleich zwischen dem Informations- und Werbeinteresse der Wahlvorschlagsträger einerseits und dem Aufwand der Verwaltung und der Wirkung auf das Stadtbild andererseits herbeizuführen. Dabei ist der Verwaltungsaufwand, der durch eine Begrenzung hervorgerufen wird, sehr gering. Es ist nicht erforderlich, von der in der derzeitigen Satzung enthaltenen „Genehmigungsfiktion“ Abstand zu nehmen und etwa umständliche Antragsverfahren einzuführen. Vielmehr kann die Verwaltung dem Beispiel anderer Kommunen folgen und zu Beginn der Wahlkampfzeit den berechtigten Sondernutzern Klebmarken ausgeben, welche auf den Werbeträgern anzubringen sind. Jeder berechnete Sondernutzer erhält dabei die Anzahl an Marken, die ihm lt. Satzung zusteht. Er kann frei entscheiden, ob und in welchem Umfang er Werbeträger in der Wahlkampfzeit bzw. Vorwahlzeit ausbringt. Werbeträger ohne Klebmarke gelten als unzulässig und müssen beräumt werden.

Der hier vorgelegte Vorschlag staffelt die Anzahl der zulässigen Werbeträger nach den Ergebnissen der entsprechenden vorangehenden Wahl. Gleichzeitig wird durch die Gewährung einer festen Sockelanzahl je berechtigtem Sondernutzer jedoch sichergestellt, dass kleinere Wahlvorschlagsträger nicht benachteiligt werden. Im konkreten Fall wäre die Anzahl für die bevorstehenden Dresdner Wahlen wie folgt (kleinere Wahlvorschlagsträger wurden hier der Einfachheit halber nicht berücksichtigt, die neue Satzung würde sie selbstverständlich auch zur Ausbringung von Werbeträgern berechnen):

	CDU	Linke	Grüne	SPD	FDP	Gesamt
Ergebnis Bundestagswahl 2009	34,04	21,11	11,99	14,9	13,75	
Werbeträger Bundestagswahl 2013	2021	1633	1360	1447	1413	7874
Ergebnis Landtagswahl 2009	37,29	17,37	12,96	10,72	10,33	
Werbeträger Landtagswahl 2014	2119	1521	1389	1322	1310	7660
Ergebnis Stadtratswahl 2009	31,03	16,25	15,42	12,25	12,12	
Werbeträger Stadtratswahl 2014	1931	1488	1463	1368	1364	7612
Ergebnisse Europawahl 2009	33	18,17	13,74	11,22	10,03	
Werbeträger Europawahl 2014	1990	1545	1412	1337	1301	7585
Ergebnisse OB-Wahl 2008	47,61	14,47	9,88	12,45	12,13	
Werbeträger OB-Wahl 2015	2428	1434	1296	1374	1364	7896

Dr. Peter Lames
Fraktionsvorsitzender